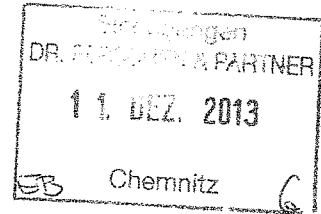


Az.: 1 A 329/13
3 K 295/12

Ausfertigung



1/11 Az.: 82. 12415/11 KU/w



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Feststellungsklage (Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 2. Dezember 2013

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2013 - 3 K 295/12 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig und begründet.

- 2 Der Kläger hat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die Berufung wegen von ihm geltend gemachter ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen ist. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. erlösche das Amt des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Vollendung des 68. Lebensjahrs. Zwar stelle die gesetzliche Altersgrenze eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters im Sinne der Art. 1, 2 Abs. 1 und 2 RL 2000/78/EG sowie von § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG dar, welche sowohl nach dieser Richtlinie als auch gemäß §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 AGG unzulässig sei, jedoch sei die Altersgrenze nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG zulässig, da mit der Altersgrenze ein sozialpolitisches Ziel - die Einbeziehung lebensjüngerer Ingenieure - verfolgt werde.

- 3 Der Kläger wendet ein, dass der streitgegenständlichen Regelung ihrem Wortlaut nach kein bestimmtes Ziel entnommen werden könne. Sozialpolitische Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG seien solche aus dem Bereich der Beschäftigungspolitik, des Arbeitsmarktes oder der beruflichen Bildung. Es handele sich um Ziele, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Es sei aber nichts dafür ersichtlich, dass es sich bei der hier erfolgten Festlegung der Altersgrenze um ein sozialpolitisches Ziel handele.

- 4 Mit diesem Einwand hat der Kläger dargelegt, dass die Frage, ob Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG der gesetzlich festgelegten Altersgrenze entgegensteht, als offen zu bewerten ist.
- 5 Auf das Vorliegen der Voraussetzungen der im Zulassungsantrag darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgründe kommt es mithin nicht mehr an.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

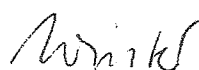
Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den 10. DEZ. 2013

Sächsisches Oberverwaltungsgericht


* mte *

